

Verfahrensgang

KG, Beschl. vom 06.07.2006 - 1 W 169/06, [IPRspr 2006-238](#)

Rechtsgebiete

Freiwillige Gerichtsbarkeit → Namens- und familienrechtliche Sachen (bis 2019)

Natürliche Personen → Namensrecht

Leitsatz

Das Familienbuch ist hinsichtlich des Ehenamens der Ehefrau ausländischer (hier: russischer) Ehegatten nicht unrichtig, wenn die Wiedergabe dem gemäß Art. 10 EGBGB auf den Namen anwendbaren russischen Recht (hier: aufgrund einer Rechtswahl) entspricht. Dabei ist unerheblich, dass sich aus der russischen Heiratsurkunde und dem Reisepass der Ehefrau ergibt, dass sie tatsächlich einen anderen Namen führt.

Rechtsnormen

EGBGB **Art. 10**

FGG § 27; FGG § 29

NamÜbk **Art. 2**

PStG § 12; PStG § 15b; PStG § 15c; PStG § 21; PStG § 47; PStG § 48; PStG § 49; PStG § 66

Sachverhalt

Das AG hatte den Familiennamen der russischen Eheleute in Spalte 2 des Familienbuchs berichtet. Die Unrichtigkeit des Vermerks ergebe sich bereits aus der vorgelegten internationalen Heiratsurkunde vom 2.1.2004 und dem russischen Reisepass vom 18.8.2005, in denen der Ehename ohne die weibliche Endung auf „-a“ angegeben sei.

Hiergegen legten die ASt. Beschwerde ein, die das LG zurückwies. Die ASt. erhoben daraufhin erfolgreich die sofortige weitere Beschwerde.

Aus den Entscheidungsgründen:

(Randnummern der IPRspr-Redaktion)

[1] 1. Die gemäß §§ 48 I, 49 I 2 PStG, 27 I, 29 FGG zulässige sofortige weitere Beschwerde der Beteiligten zu 3) hat in der Sache Erfolg.

[2] Entgegen der Ansicht des LG kann nicht festgestellt werden, dass der Vermerk vom 2.1.2004 in Spalte 10 des Familienbuchs unrichtig ist und der Eintrag im Familienbuch durch die Streichung des Satzes richtig wird.

[3] Die Namensführung richtet sich gemäß Art. 10 II 1 EGBGB nach der von den Ehegatten bei der Eheschließung getroffenen Rechtswahl, also nach russischem Recht, wie in Spalte 10 Satz 1 – unbeanstandet – vermerkt ist. Das LG hat die Unrichtigkeit des Vermerks zu Satz 3 damit begründet, sie ergebe sich bereits aus der vorgelegten internationalen Heiratsurkunde vom 2.1.2004 und dem russischen Reisepass vom 18.8.2005, in denen der Ehename der Beteiligten zu 2) ohne die weibliche Endung auf „-a“ angegeben sei. Das LG vertritt die Auffassung, entscheidend sei allein, ob der im Familienbuch eingetragene Name geführt werde, nicht aber welchen Namen die Beteiligte zu 2) führen müsste. Die Unrichtigkeit der im Familienbuch – rechtlich zutreffend – verlautbarten Namensführung könnte sich danach allein daraus ergeben, dass eine andere – sei es auch unrichtige – Namensführung in anderen Personenstandsdocumenten und im Pass wiedergegeben wird. Dem kann nicht gefolgt werden. Der BGH (BGHZ 44, 121 ff. = STAZ 1965, 299 f.) (IPRspr. 1964–1965 Nr. 95b) hat ausgeführt, als Name im Sinne des § 21 I PStG komme nur derjenige Name in Betracht, der der betreffenden Person rechtmäßig zusteht, nicht dagegen ein anderer Name, auch wenn er üblicherweise und tatsächlich unbeanstandet geführt wird. Entsprechendes gilt für die Eintragung der Namensführung im Familienbuch nach §§ 12 II Nr. 1, 15c I 1 Nr. 4, II 1 PStG. Die Unrichtigkeit kann nicht aus einer abweichenden tatsächlichen Namensführung

hergeleitet werden. Zu Unrecht stützt sich das LG für seine Auffassung auf die Rechtsprechung des Senats zur Berichtigung der Schreibweise des Namens, wenn im Pass eine abweichende Schreibweise wiedergegeben ist (Senat, KGR 2006, 112 f.). In dem Beschluss hebt der Senat die Bedeutung des Passes als wegen des Lichtbilds und der Registrierung bei der Passbehörde und seiner durch die zeitliche Begrenzung seiner Gültigkeit erzwungenen regelmäßigen Überprüfung besonders geeignetes Mittel zum Nachweis der Identität hervor. Eine maßgebliche Bedeutung des Reisepasses für die Namensführung geht daraus nicht hervor. Der Senat hat dort auch auf den zur Schreibweise des Namens ergangenen Beschluss vom 9.4.2000 (1 W 416/01) Bezug genommen, in dem es um eine Berichtigung nach § 47 PStG bezüglich der Übertragung in lateinische Schrift ging. Dort hat der Senat zwar einen Reisepass als ausreichenden Nachweis für die richtige Schreibweise des Namens angesehen, auch wenn diese Urkunde erst nach Abschluss der zu berichtigenden Eintragung ausgestellt wurde. Diese Rechtsprechung (vgl. Senat, StAZ 2000, 216) beruht jedoch auf der Anwendung des Art. 2 I des Übereinkommens über die Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsbüchern vom 13.9.1973 (BGBl. 1976 II 1473), der lautet:

[4] „Soll von einer Behörde eines Vertragstaats eine Eintragung in ein Personenstandsbuch vorgenommen werden und wird zu diesem Zweck eine Abschrift eines Personenstandseintrags oder ein Auszug aus diesem oder eine andere Urkunde vorgelegt, die die Familiennamen und Vornamen in den gleichen Schriftzeichen wiedergibt wie in denjenigen der Sprache, in der die Eintragung vorgenommen werden soll, so sind diese Familiennamen und Vornamen buchstabengetreu ohne Änderung oder Übersetzung wiederzugeben.“

[5] Es geht mithin um eine gleichlautende Wiedergabe der Namen in den Vertragsstaaten auf der Grundlage von Personenstandseintragungen oder auch des vom Heimatstaat (zuletzt) ausgestellten Reisepasses. Die Maßgeblichkeit des Reisepasses oder einer internationalen Heiratsurkunde für die Namensführung, insbesondere des Namens der Frau mit einer weiblichen Endung, wird dort nicht angesprochen. Der BGH (BGHZ 121, 305, 310) (IPRspr. 1993 Nr. 8b) weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ausländische Personenstandsurkunden nicht dieselbe Beweiskraft haben, wie sie § 66 PStG inländischen Personenstandsurkunden beimisst. Es ist deshalb zu prüfen (§ 15b II PStG), ob die vorgelegten ausländischen Urkunden mit dem materiellen Namensrecht im Einklang stehen. Das ist hier nicht der Fall. Nach *Brandhuber-Zeyringer*, Standesamt und Ausländer, Bd. III (Russische Föderation [29. Lfg.] S. 16/6) werden für Personen weiblichen Geschlechts beim Familienamen eigene weibliche Namensformen gebildet, besonders durch Hinzufügung der Endung ‚-a‘ oder ‚-aja‘. Ob die weibliche Namensform nach dem Recht der Russischen Föderation verbindlich ist (so Peters, Standesamt 1972, 234), bedarf keiner Entscheidung. Denn auch wenn es das Recht der Russischen Föderation der Frau freistellen würde, ob sie den Namen des Ehegatten in der weiblichen Form führen will oder nicht, könnte nicht festgestellt werden, dass der dritte Satz des Vermerks vom 2.1.2004 in Spalte 4 des bei dem Standesamt M. in B. geführten Familienbuchs unrichtig ist, zumal die Beteiligte zu 2) den Heiratseintrag vom 2.1.2004 mit ‚C...a‘ unterschrieben hat und so gegenüber dem Standesbeamten zum Ausdruck gebracht hat, dass sie den Namen ihres Ehegatten in der weiblichen Form führen will. Dass die Erklärungen der Beteiligten zu 2) gegenüber dem Standesbeamten missverstanden und dementsprechend in den Personenstandsbüchern falsch wiedergegeben worden wären, wird von keiner Seite geltend gemacht. Wenn aber die in dem fraglichen Vermerk in Spalte 10 wiedergegebene Namensführung dem materiellen Recht der Russischen Föderation entspricht, so ist sie richtig, auch wenn die Beteiligte aufgrund der internationalen Heiratsurkunde und des auf ihrer Grundlage ausgestellten Passes tatsächlich einen anderen Namen führt. Das mag ihr gestattet sein, ist aber rechtlich nicht maßgebend.

Fundstellen

LS und Gründe

StAZ, 2006, 326

nur Leitsatz

FamRZ, 2007, 213

Permalink

<https://iprspr.mppriv.de/2006-238>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).